

Satzung

über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwEntschs)

Auf der Grundlage der § 5 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 Pkt. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S. 154) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I Nr. 9) in der jeweiligen gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 03.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr Ludwigsfelde. Diese besteht aus der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde und der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr der Ortsteile Ahrensdorf, Genshagen, Gröben, Groß Schulzendorf, Jütchendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf/Schiaß, Siethen und Wietstock.

(2) Die einzelnen Wehren behalten ihren jetzigen Namen bei. Sie tragen zusätzlich zu ihrem Namen den der Stadt Ludwigsfelde. Die Bezeichnung der einzelnen Wehren in den Ortsteilen lautet:

z.B. FF Ahrensdorf
 Stadt Ludwigsfelde

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

| | |
|--------------------------------------|----------|
| 1. Stadtwehrführer | 153,00 € |
| 2. Stellvertreter | 102,00 € |
| 3. Ortswehrführer | 51,00 € |
| 4. Stellvertreter | 36,00 € |
| 5. Stadtjugendfeuerwehrwart | 41,00 € |
| 6. Leiter Vorbeugender Brandschutz | 41,00 € |
| 7. Leiter Technik | 41,00 € |
| 8. Sicherheitsbeauftragter | 41,00 € |
| 9. Leiter Atemschutz | 41,00 € |
| 10. Jugendwart | 26,00 € |

Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand sowie die Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes abgegolten.

(2) Einem Stellvertreter eines nach Abs. 1 genannten Empfängers wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer länger als zwei Wochen im Kalendermonat andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

(3) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach Abs. 1 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

(4) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung für die Vertretung ist durch den Stadtwehrführer schriftlich unter Angabe des Vertretungsbeginns und der Vertretungsdauer bis spätestens 14 Tage nach Ablauf des Vertretungsfalles im SG Öffentliche Ordnung geltend zu machen.

(5) Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 länger als drei Monate verhindert, so entfällt nach Ablauf dieser Zeit die ihm zustehende Entschädigung.

§ 3 Dienstreisen

(1) Dienstreisen müssen vom Stadtwehrführer, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, bestätigt und durch die Sachgebietsleiterin oder eine von ihr beauftragte Person des Sachgebietes Öffentliche Ordnung genehmigt werden.

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde haben in diesen Fällen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten gemäß dem Bundesreisekostengesetz. Die Mitnahmeentschädigung richtet sich ebenfalls nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 4 Auslagenersatz

(1) Bei regelmäßiger und aktiver Teilnahme an

- Einsätzen/Übungen
- der wöchentlichen Dienstübernahme und Ausbildung (wöchentliche Wartung und Pflege der Feuerwehrtechnik)
- dem monatlichen Schulungstag
- der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr

wird dem ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr des Löschzuges Ludwigsfelde auf Antrag ein Auslagenersatz von 36,00 Euro pro Monat gezahlt. Den Angehörigen der Ortsteilwehren wird unter Berücksichtigung der Einsatzhäufigkeit (weniger als 100 Einsätze pro Jahr) pro Monat ein Auslagenersatz von 26,00 Euro gewährt.

(2) Dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der nicht an Einsätzen, jedoch an der wöchentlichen Dienstübernahme (Wartung und Pflege der Feuerwehrtechnik) und an dem monatlichen Schulungstag teilnimmt und über den Rahmen hinaus in seiner Funktion und Freizeit Leistungen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr erbringt, wie

- Gerätewart
- Kammerwart
- Objektverantwortlicher
- Beauftragter für Dienste im Kreisfeuerwehrverband
- Versorger
- Angehöriger der Feuerwehr, dem besondere Aufgaben übertragen werden

wird ein Auslagenersatz in Höhe von 26,00 Euro pro Monat gezahlt.

(3) Grundlage für den Anspruch auf Auslagenersatz ist die Teilnahme an mindestens drei Aus- oder Fortbildungstagen im Monat. Nimmt der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr an der Ganztagschulung nicht teil, wird der Anspruch um 15,00 € von 36,00 € und 10,00 € von 26,00 € gemindert.

(4) Die Leitung der Feuerwehr, bzw. die Leiter der Ortsteilwehren überprüfen den Anspruch der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Kommen diese unter Einbeziehung der unter § 4 Abs. 1 und 3 genannten Kriterien nicht auf den vollen Anspruch, können die Leitung der Feuerwehr bzw. die Leiter der Ortsteilwehren die Differenz zum vollen Anspruch auf andere ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr verteilen.

(5) Zu Einsätzen der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung innerhalb des Ausrückebereiches der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde erhalten die Einsatzkräfte der Feuerwehr, die sich über 4 Stunden im ununterbrochenen Einsatz befinden, einen Verpflegungssatz von 3,00 Euro oder eine Verpflegung im Werte von 3,00 Euro pro Einsatzkraft. Über 8 Stunden wird zusätzlich ein Verpflegungssatz von 5,00 Euro oder eine Verpflegung im Werte von 5,00 Euro pro Einsatzkraft gewährt.

(6) Die Freiwillige Feuerwehr führt monatliche Sitzungen der Wehrführung durch, für die ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 Euro gezahlt wird, sofern die Sitzungsdauer 1 Stunde überschreitet. Pflichtteilnehmer an den monatlichen Sitzungen der Wehrführung sind der Stadtwehrführer sowie

seine Stellvertreter, Stadtjugendfeuerwehrwart, Sicherheitsbeauftragter, Ortswehrführer, Leiter Vorbeugender Brandschutz, sowie der Schriftführer. Sofern die Wehrführung die Hinzuziehung weiterer Funktionsträger für erforderlich hält, [z.B. Leiter Atemschutz, Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, Leiter Technik, Leiter Versorgung usw.] erhalten diese ebenfalls das o. g. Sitzungsgeld. Grundlage für den Anspruch ist die Teilnehmerliste des jeweiligen Protokolls.

§ 5

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an den überörtlichen Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag

a) als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 8,00 Euro je Lehrgangstag mit mindestens jeweils drei auf den Vor- und Nachmittag entfallenden Stunden und von 4,00 Euro je Lehrgangstag in den übrigen Fällen gewährt,

b) bei Lehrgängen außerhalb des Stadtgebietes, sofern für die Anreise kein städtisches Feuerwehrfahrzeug verwendet werden kann, eine Fahrkostenerstattung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung gewährt.

(2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs, vom Unterrichtsbeginn bis zum Unterrichtsende, zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 6

Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich im letzten Monat des Quartals gezahlt.

(2) Der Auslagenersatz nach § 4 Abs. 1 und 2 wird nach Abgabe der durch den Stadtwehrführer ordnungsgemäß bestätigten Teilnehmerliste monatlich gezahlt.

(3) Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen gemäß § 4 Abs. 6 werden nach Vorlage der Teilnehmerliste nach Ablauf eines Quartals nachträglich gezahlt. Die Anwesenheitslisten sind spätestens zum Quartalsende für den Zeitraum der vergangenen 3 Kalendermonate im SG Öffentliche Ordnung - Feuer- und Zivilschutz, einzureichen.

§ 7

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 29.05.2001 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 13. 05. 2005

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister